

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Was denkst Du? Kinder und Jugendliche philosophieren e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kremmen (Brandenburg) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Damit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat das Ziel, das Philosophieren mit Kindern zu fördern, da er die Schulung der Dialogfähigkeit, Reflexions- und Begriffskompetenz des Menschen als wesentlich für eine humane Gestaltung der Gesellschaft betrachtet.
- (3) Die Mitglieder sichern die Ziele des Vereins mit Kurs- und Freizeitangeboten im Bereich Philosophieren mit Kindern. Die Kurse richten sich in erster Linie an die Kinder direkt: Der Verein zielt darauf ab, interessierten Kindern die Gelegenheit zu bieten, in kleinen Gruppen Gespräche über die unterschiedlichen Themenbereiche der Philosophie zu führen. Hierfür kooperiert er mit Schulen, Kindergärten, Verlagen und Bibliotheken sowie anderen Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Neben Kinderkursen bietet der Verein Fortbildungsveranstaltungen für Erzieher und Lehrer an, damit diese das Philosophieren in ihren eigenen Kita- oder Schulalltag integrieren können.
- (4) Der Verein setzt sich langfristig für die flächendeckende Einführung des Faches Philosophie an den Grundschulen in Berlin und Brandenburg ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus den Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, Spenden, Schenkungen und Sachleistungen, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Interessierte BürgerInnen der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates bzw. juristische Personen können beim Vorstand schriftlich die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat er diese in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Die Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung. Bei endgültiger Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich bekundeten Austritt oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins unter Angabe von Gründen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Verhinderung einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann eine schriftliche Stimmenübertragung erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen bekommen.

(4) Neben den ordentlichen gibt es fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, Vereine oder Gruppen werden, die bereit sind, den Vereinszweck durch Beiträge oder sonstige materielle Zuwendungen zu fördern.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mit der Aufnahme erkennt das fördernde Mitglied die Satzung des Vereins an.

(5) Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag. Die Höhe des Förderbeitrags vereinbaren die Fördermitglieder zu Beginn Ihrer Mitgliedschaft mit dem Vorstand. Über die Richtlinien für die Höhe der Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Struktur und Organe des Vereins

I. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über die Tätigkeit des Vereins und wählt seine Organe. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen (per E-Mail, Fax oder Post). Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringendem Anlass einberufen werden; außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen.

(3a) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Anwesenheit der Mitglieder abgehalten („Präsenzversammlung“). Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen nach Wahl des Vorstandsvorsitzenden auch in anderer Form ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation als virtuelle Versammlung oder in Kombination verschiedener Verfahrensarten als Hybridversammlung abgehalten werden. Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, teilt der Vorstandsvorsitzende außerdem mit, über welches Telekommunikationsmittel (z.B. Telefon und/oder Videokonferenzsystem) und auf welchem Wege (z.B. durch Mitteilung der Einwahlnummer und des Kennworts für die Telefonkonferenz bzw. Versendung des Internetlinks für die Videokonferenz) an der Versammlung teilgenommen werden kann.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

II. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

(3) Der Vorstand soll in der Regel alle sechs Monate tagen. Er beschließt und überwacht die laufende Geschäftsführung des Vereins. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht zur Beschlussfassung vor.

Der Vorstand tagt grundsätzlich in Präsenz der Mitglieder („Präsenztagung“). Tagungen des Vorstands können auch als virtuelle oder hybride Versammlungen stattfinden. § 5 Teil I Abs. 3a gilt insoweit entsprechend.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einzustellen und zu entlassen. Der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

(5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie können schriftlich eingeholt werden.

§ 6

Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 7
Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4.11.2012 in Berlin angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 10.3.2024

Eva Stollreiter